



Rundschreiben

An : • Migrationsbehörden der Kantone und der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun
• Sozialhilfebehörden der Kantone
• Rückkehrberatungsstellen der Kantone
• Rückkehrberatungsstellen in den Bundesasylzentren

Ort, Datum : Bern-Wabern, 1. Juni 2022

Aktenzeichen : SEM-D-058A3401/6397

Nr. : 27 zu Weisung III / 4.2

Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel und Opfer gemäss Opferhilfegesetz aus der Prostitution

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) ermöglicht bestimmten Personengruppen im Ausländerbereich den Zugang zum Rückkehrhilfeangebot des Bundes (Art. 60 AIG). Das Staatssekretariat für Migration (SEM) bietet seit dem 1. April 2008 eine spezialisierte Rückkehrhilfe in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) an. Eine Zielgruppe sind Opfer von Menschenhandel (Rundschreiben Nr. 25 zu Weisung III / 4.2 vom 1. März 2019). Die zweite Zielgruppe umfasst seit dem 1. Juni 2019 Personen, die bei der Ausübung von Prostitution Opfer von Straftaten im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) wurden und aus der Prostitution aussteigen möchten (Art. 60 AIG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Bst. d AIG).

Ziel der Rückkehrhilfe ist es, betroffene Personen bei der freiwilligen oder pflichtgemässen Rückkehr in ihren Herkunftsstaat (oder in einen Drittstaat) und bei der Reintegration zu unterstützen.

Mit dem Rundschreiben Nr. 26 zu Weisung III / 4.2 vom 27. Juni 2019 informierten wir Sie über die Durchführung eines Pilotprojekts für die zweite Zielgruppe vom 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2022. Ziel war es, erste Erfahrungen mit der neuen Zielgruppe zu sammeln. Bis Ende April 2022 sind acht Personen in ihre Herkunftsstaaten zurückgekehrt (im gleichen Zeitraum sind 52

Personen aus der Zielgruppe der Opfer von Menschenhandel ausgereist). Die Pilotphase hat gezeigt, dass der Bedarf für Rückkehrhilfe vorhanden ist und das Angebot genutzt wird. Nach Abschluss des Pilotprojekts wird das spezialisierte Rückkehrhilfeangebot für beide Zielgruppen weitergeführt. Die Leistungen und organisatorischen Abläufe bleiben unverändert.

Das vorliegende Rundschreiben bildet den aktuellen Stand ab und informiert Sie über die Rückkehrhilfeleistungen sowie die organisatorischen Abläufe. Das SEM kann zusätzliche länderspezifische Regelungen treffen, um die Wirkung der Reintegrationsunterstützung zu verbessern.

1. Voraussetzungen für den Erhalt von Rückkehrhilfe

1.1 Begünstigte Personengruppen

1.1.1 Opfer von Menschenhandel

Das Rückkehrhilfeangebot richtet sich an Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, die mittellos sind und Unterstützung bei der Rückkehr in ihren Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat benötigen.

Menschenhandel umfasst Handlungen, mit denen Frauen, Männer oder Kinder unter Verletzung ihrer Selbstbestimmung in ein Ausbeutungsverhältnis vermittelt werden. Dazu gehören jegliche Formen der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie die Entnahme menschlicher Organe. Opfer von Menschenhandel sind Personen, die in ein solches Ausbeutungsverhältnis vermittelt wurden.

Als Opfer von Menschenhandel gelten Personen, bei denen begründete Hinweise auf Menschenhandel bestehen.

Opfer von Menschenhandel, die im Ausland ausgebeutet wurden und Betroffene von versuchtem Menschenhandel haben ebenfalls Zugang zum Rückkehrhilfeangebot.

1.1.2 Opfer gemäss OHG aus der Prostitution

Das Rückkehrhilfeangebot richtet sich an mittellose Personen, die bei der Ausübung von Prostitution Opfer von Straftaten im Sinne des OHG wurden, aus der Prostitution aussteigen möchten und Unterstützung bei der Rückkehr in ihren Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat benötigen.

Opfer nach dem OHG sind Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (Art. 1 Abs. 1 OHG). Es müssen begründete Hinweise auf die Straftat bestehen.

1.2 Ausschlussgründe

Die allgemeinen Ausschlussgründe nach Artikel 64 AsylV 2 gelten sinngemäss (Art. 78 Abs. 2 VZAE).

Ausschlussgründe, die dem SEM erst nach der Antragseingabe bekannt werden, führen zum Ausschluss vom Rückkehrhilfeangebot.

1.3 Antrag

Betroffene Personen können bei der zuständigen kantonalen Rückkehrberatungsstelle einen Antrag einreichen.

Falls die antragstellende Person noch nicht über ihre Rechte gemäss OHG informiert wurde, ermöglicht ihr die Rückkehrberatungsstelle den Zugang zu einer Opferberatungsstelle. Die Wahl der Opferberatungsstelle steht den Opfern frei, sie muss nicht im Tatkanton sein. In der

Deutschschweiz können sich Opfer von Menschenhandel an die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) wenden.

Ein vollständiger Antrag umfasst das Antragsformular (vgl. Anhang) sowie weitere Formulare und Beilagen. Wenn die antragstellende Person ihren Fall bereits einer Drittstelle geschildert hat, können bestimmte Formulare durch die Drittstelle ausgefüllt werden, um eine erneute Befragung zu vermeiden. Für Personen, die von der FIZ zugewiesen werden, erstellt die FIZ eine detaillierte Fallzusammenfassung.

Die Rückkehrberatungsstelle prüft vor der Weiterleitung des Antrags allfällige Ausschlussgründe. In Zweifelsfällen ist vorgängig die Abteilung Rückkehr des SEM, Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe, zu kontaktieren.

Der Antrag wird über die Applikation eRetour an das SEM, Abteilung Rückkehr, Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe, übermittelt.

Das SEM entscheidet über die Gewährung von Rückkehrhilfe und schickt eine Bestätigung ebenfalls via eRetour an die Rückkehrberatungsstelle.

Das SEM beauftragt anschliessend die IOM mit der Organisation der Rückkehr und Reintegration. Dazu gehört die Abklärung von Sicherheitsfragen und von Reintegrationsmöglichkeiten vor Ort. Die IOM nimmt dabei Rücksprache mit der Rückkehrberatungsstelle und betroffenen Drittstellen.

Der Einbezug der FIZ im spezialisierten Rückkehrhilfeangebot hat zu einem spezifischen organisatorischen Ablauf geführt. Das SEM hat für die Rückkehrberatungsstellen und für die FIZ einen Leitfaden für die Organisation der Rückkehr erstellt. Der Leitfaden enthält ein allgemeines Ablaufschema sowie ein Ablaufschema für Fälle, die von der FIZ zugewiesen werden.

Es ist wichtig, dass die persönlichen Daten der Betroffenen von allen involvierten Personen vertraulich behandelt werden. Menschenhandel wird oft durch kriminelle Netzwerke kontrolliert. Aus diesem Grund darf das Sicherheitsrisiko für die Betroffenen und die Dienstleistungsstellen nicht unterschätzt werden.

1.4 Zugang für Opfer von Menschenhandel im Asylbereich

Opfer von Menschenhandel mit einem nationalen Asylverfahren haben Zugang zu diesem Rückkehrhilfeangebot.

Opfer von Menschenhandel, die gemäss Dublin-Verordnung in die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats fallen und in ihren Herkunftsstaat zurückkehren möchten, haben ebenfalls Zugang zum Rückkehrhilfeangebot. Es gelten die Voraussetzungen für eine freiwillige Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat gemäss Newsletter 2 des SEM vom 21. Februar 2014.

Die Ausreise kann ab Bundesasylzentrum (BAZ) oder ab Kanton stattfinden. Bei Ausreise ab BAZ erfolgen der Antrag für Rückkehrhilfe und die Organisation der Ausreise durch die Rückkehrberatungsstelle im BAZ in Zusammenarbeit mit dem SEM.

2. Rückkehrhilfeleistungen

Das Rückkehrhilfeangebot beinhaltet die Leistungen für verletzte Personen gemäss Weisung III / 4.2, unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Zielgruppen. Es können die nachfolgend aufgeführten Leistungen gewährt werden.

2.1 Pauschale

Eine Pauschale von 1'000 Franken pro erwachsene und 500 Franken pro minderjährige Person wird grundsätzlich bei der Ausreise am Flughafen durch swissREPAT ausbezahlt. Im Interesse der ausreisenden Personen kann im Einzelfall eine Auszahlung in Tranchen vereinbart werden. Das SEM kann zudem länderspezifische Auszahlungsregelungen festlegen.

Eine Person gilt als volljährig, wenn sie zum Zeitpunkt des Antrags das 18. Altersjahr vollendet hat. Bei unbegleiteten Minderjährigen kann in begründeten Einzelfällen der Erwachsenenbetrag gewährt werden.

2.2 Materielle Zusatzhilfe

Die materielle Zusatzhilfe beträgt maximal 5'000 Franken pro Fall. Sie kann für ein Reintegrationsprojekt in den Bereichen Beruf, Ausbildung, Wohnraum oder für spezifische Hilfsmassnahmen für verletzte Personen eingesetzt werden.

Der Antrag für Zusatzhilfe kann bis spätestens ein Jahr nach der Rückkehr eingereicht werden, damit die zurückgekehrten Personen genügend Zeit für die Rehabilitation und Stabilisierung haben. Falls die betroffene Person nicht in der Lage ist, ein Projekt umzusetzen, können andere Lösungen gesucht werden (z.B. Umsetzung durch die Familie).

Nach Genehmigung des Reintegrationsprojekts durch das SEM zahlt die IOM die materielle Zusatzhilfe vor Ort gegen Beibringung der entsprechenden Belege aus.

2.3 Medizinische Rückkehrhilfe

Medizinische Rückkehrhilfe beinhaltet die Übernahme von Kosten für Medikamente und/oder medizinische Behandlungen für maximal drei Monate. Die IOM unterstützt bei Bedarf die zurückgekehrten Personen bei der Wiedereingliederung in die staatlichen Strukturen im Zielstaat. Bei Bedarf können Kosten für drei weitere Monate übernommen werden.

Für die Beantragung von medizinischer Hilfe sind ein ärztlicher Bericht und ein Kostenvoranschlag erforderlich. Medizinische Rückkehrhilfe kann auch zeitnah nach der Rückkehr über die IOM beantragt werden.

3. Organisation der Rückreise

3.1 Reisepapiere

Personen ohne gültiges Reisedokument sprechen entweder selbstständig bei der Vertretung ihres Zielstaats in der Schweiz vor oder wenden sich an die kantonale Migrationsbehörde. Diese reicht einen Antrag für Identifikation / Papierbeschaffung beim SEM via eRetour ein.

3.2 Ausreisekosten und Flugbuchung

Im AIG fehlt die gesetzliche Grundlage zur Übernahme der Ausreisekosten für Personen im Ausländerbereich durch das SEM. Daher klärt die zuständige Rückkehrberatungsstelle die Finanzierungsmöglichkeit mit dem Kanton (z.B. Migrationsbehörde, Sozialhilfebehörde) oder einer anderen Stelle ab.

Die kantonale Stelle nimmt die Flugbuchung bei swissREPAT via eRetour vor und legt das Formular "Flugreise mit IOM" bei (gemäss Kreisschreiben vom 12. September 2003 über die Rahmenvereinbarung zwischen dem SEM und der IOM betreffend die Zusammenarbeit im operationellen Bereich bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung).

4. Monitoring

Wenn Rückkehrhilfeleistungen vor Ort erbracht werden, führt die IOM, falls möglich, im Auftrag des SEM ein Monitoring des Reintegrationsprozesses durch und erstattet dem SEM Bericht.

5. Information und Vernetzung

Die Rückkehrberatungsstellen sind für die Information und Vernetzung gemäss Weisung III / 4.1 zuständig. Sie informieren die kantonalen Stellen und Drittstellen, die mit den Zielgruppen in Kontakt sind, über dieses Rückkehrhilfeangebot.

Das SEM stellt den Rückkehrberatungsstellen Merkblätter zu. Das Merkblatt und weitere Dokumente werden auf der Internet-Seite des SEM publiziert.

6. Kontaktadresse

Staatssekretariat für Migration
Abteilung Rückkehr
Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe
Quellenweg 6
3003 Bern Wabern
Tel. 058 465 11 11

7. Anwendbarkeit

Das vorliegende Rundschreiben ist ab sofort anwendbar.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die gute Zusammenarbeit.

Beste Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Vincenzo Mascioli
Vizedirektor

Anhang: - Antragsformular für Opfer von Menschenhandel
- Antragsformular für Opfer gemäss OHG aus der Prostitution